

An das
Bundesministerium für Gesundheit

per E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-92257/0007-II/A/2/2011

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 813/11/HS/MH

Durchwahl
3720

Datum
30.06.2011

Verordnung über Ausbildung und Qualifikationsprofile der medizinischen Assistenzberufe (MAB-AV) Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Einladung zur Stellungnahme, insbesondere zur Möglichkeit zur Teilnahme an der sehr professionell vorbereiteten Sitzung am 22.6.2011 im Festsaal des BMG zur Diskussion der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zum MAB-Gesetz, das die gesetzliche Grundlage des vorliegenden VO-Entwurfes bilden wird. Die zum MAB-Gesetzesentwurf geäußerten Kritikpunkte (siehe Stellungnahme der WKÖ vom 11.5.2011, Rp 813/11/HS/ZI) sind auch die Grundlage der folgenden Hinweise, Anmerkungen und Ergänzungswünsche.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich in der zitierten Sitzung den Bedenken der Bundesländer zu den Kosten der erheblich verlängerten Ausbildungen angeschlossen. Sie fordert eine massive Verkürzung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsdauer, insbesondere der überlangen Praxiszeiten. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist die Durchlässigkeit der Ausbildungen und die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen bzw. die Anrechnung von Lehrabschlüssen und Befähigungsnachweisen entscheidend. Da § 22 MAB-Gesetz jede Anrechnung gewerblicher Ausbildungen ausschließt, wirken diese Bedenken auch auf die VO ein. Gerade die europäische Entwicklung sieht die Verpflichtung zur Anerkennung vor und es könnte einen Verstoß gegen das Verbot der InländerInnen-Diskriminierung darstellen, wenn in Umsetzung der BerufsanerkennungsRL und deren aktueller Ergänzung entsprechende Rechtsansprüche von EU-AusländerInnen bestehen, nicht aber für Träger heimischer einschlägiger Berufsabschlüsse und Qualifikationen.

In diesem Sinne wird der 7. Abschnitt des VO-Entwurfes zur „EWR-Berufszulassung und Nostrifikation“ ausdrücklich begrüßt, da damit die Chance besteht, auch am Arbeitsmarkt in der Gesundheitswirtschaft auf die demographischen Entwicklungen und die stark steigende Nachfrage nach Fachkräften zu reagieren. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb Ausgleichsmaßnahmen, wie Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge nicht auch für einschlägig ausgebildete bzw. in Teilbereichen qualifizierte InländerInnen zugänglich sein sollen, etwa für Angehörige der Gesundheitsgewerbe mit Lehrabschlüssen, Zusatzqualifikationen, Befähigungsnachweisen nach der GewO etc. Bestehende WIFI-Lehrgänge könnten zur Ausweitung des Aufschulungsbedarfs gezielt an derartige Erfordernisse angepasst werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nur Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen, die in die formale Berufsberechtigung nach dem MAB und verwandten Gesetzen Eingang gefunden haben. Es macht wenig Sinn, einen Schulungsaufwand vorzuschreiben, der im Arbeitsleben nicht nutzenstiftend angewendet werden darf. Daher wird die verpflichtende dreispartige Ausbildung für Jugendliche in beruflicher Erstausbildung abgelehnt.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer sind Bestimmungen über ein höheres Mindestalter als das Ende der Schulpflicht als Voraussetzung zur Aufnahme in eine Schule für medizinische Assistenzberufe extrem kontraproduktiv. Jugendliche sind im Alter von 12 bis 15 Jahren nach allgemeinen Erfahrungen und den Erkenntnissen der pädagogischen Wissenschaften besonders empfänglich für soziale Anliegen und ein persönliches Engagement in Fragen anspruchsvoller, herausfordernder Dienstleistungen im weiten Feld der Gesundheit. Ob diese Neigung im Berufsalltag zu einer erfüllenden Lebensperspektive wird, stellt sich in der Regel erst nach individuellen Erfahrungen mit den konkreten physischen und psychischen Belastungen heraus. Es macht daher wenig Sinn, Jugendliche erst zwei bis drei Jahre nach Pflichtschulabschluss mit der Realität des Berufes zu konfrontieren, weil ihnen vorher die entsprechende Reife fehlen soll. Die Entscheidung, welche Stressfaktoren und mögliche Schockerlebnisse nicht zugemutet werden können, sollte vielmehr individuell durch die Ausbildungsverantwortlichen in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten getroffen, nicht abstrakt statuiert werden.

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, die Inhalte des MAB-Basismoduls auch im Rahmen von berufsbildenden Schulen anbieten und absolvieren zu können. Die Wirtschaftskammer Österreich kann in diesem Zusammenhang auf die höchst erfolgreiche Vermittlung von Wirtschaftskenntnissen in Gestalt des Unternehmerführerscheins verweisen, dessen Abschlüsse im Rahmen der Feststellung der Befähigung nach der GewO berücksichtigt werden.

Wir fordern, dass auch die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFIs) der Wirtschaftskammern Österreich in die Aufzählung nach § 4 aufgenommen werden.

Ferner besteht der Wunsch, dass diese Ausbildungen an berufsbildenden höheren Schulen auch durch qualifizierte Gewerbetreibende als LehrerInnen, wie Lebens- und SozialberaterInnen, SportwissenschaftlerInnen, ErnährungsberaterInnen, MasseurInnen etc. durchgeführt werden dürfen.

Die zum MAB-Gesetzentwurf gemachten Anmerkungen zum Berufsbild des Rehabilitationsassistenten und des Röntgenassistenten haben in der Verordnung noch keinen Niederschlag gefunden. Aus Sicht des Fachverbandes der Gesundheitsbetriebe ist das Berufsbild der Rehabilitationsassistenten um die klassische Massage und die Lymphdrainage zu erweitern. Das Berufsbild des Röntgenassistenten soll ebenfalls erweitert werden, und die Durchführung von standardisierten bildgebenden Verfahren umfassen. Diese Punkte sind daher in die jeweiligen Qualifikationsprofile und Ausbildungsziele aufzunehmen.

Die Anstellung von MAB bei freiberuflichen Physiotherapeuten wird vom Fachverband, wie schon in der Stellungnahme zum MAB-Gesetz ausgeführt, abgelehnt. Die Ausbildungsverordnung, insbesondere die in den Anlagen vorgesehenen Praktikumsstellen sind daher entsprechend anzupassen: in Anlage 3 sind freiberufliche Biomedizinische Analytiker zu streichen.

Die Bundessparte Gewerbe und Handwerk fordert, dass die Tätigkeiten in der Mobilisation, die die Hilfestellungen von Patienten/-innen und Klienten/-innen beim Lagewechsel, Aufsetzen, Niederlegen, Transfer, bei der Benützung von Gehhilfen sowie das Muskel- und Gehtraining umfassen, in den Tätigkeitsbereich des medizinischen Masseurs bzw. Heilmasseurs aufgenommen werden.

Hinterfragungswürdig ist jedenfalls, dass die theoretische Ausbildungszeit des Rehaassistenten massiv höher ist, als bei allen anderen medizinischen Assistenzberufen. Um die Durchlässigkeit des Systems zu optimieren, ist es aus unserer Sicht daher erforderlich, dass die Stunden in der Basisausbildung und in den Aufbaumodulen mit dem medizinischen- bzw. Heilmasseur harmonisiert werden. Dies bedeutet, dass z.B. die Ausbildungsstunden „Erste Hilfe“ von derzeit vorgesehenen 35 auf 20 und die Stunden Dokumentation von derzeit 20 auf 15 Stunden reduziert werden.

Zu § 19 Abs 1 - Prüfungskommission

Analog zu § 35 Abs 2 Z 2 Medizinisches Masseur- und HeilmasseurG AusbildungsVO (MMHmG-AV) wird aus Paritätsgründen die Aufnahme eines fachkundigen/r Vertreters/in der Interessenvertretung der Dienstgeber gefordert.

Zu Anlage 6

Gemäß Anlage 6 und Anlage 1 (iVm § 2) sind für die Ausbildung in der Ordinationsassistenz mindestens 200 Stunden theoretische Ausbildung, mind. 800 Stunden praktische Ausbildung sowie mind. 140 Stunden für das MAB-Basismodul vorgesehen, insgesamt 1140 Stunden. Insbesondere die vorgeschriebene Praxiszeit für die Ordinationsassistenz ist für die WIFIs nicht bzw. mit erheblichem Mehraufwand umsetzbar. Notwendige Kooperationen für die praktische Ausbildung werden mit erheblichem finanziellen und administrativen Mehraufwand verbunden sein. Landes-WIFIs sehen sich - aus heutiger Sicht - nicht in der Lage die Ausbildung unter den gegebenen Vorgaben weiterhin anzubieten.

Auch die angeführten Rahmenbedingungen für Raum-, Sachausstattung (§ 6) sowie die Anforderungen an den Rechtsträger eines Lehrganges (Leitung-Direktion, § 7) sind mit einem erheblichen Mehraufwand und hohen Kosten verbunden.

Wie angesprochen, verstärken sich - aus heutiger Sicht - die Bedenken, dass die bisher angebotene und sehr erfolgreiche Ausbildung zur Ordinationsgehilfin/ Ordinationsassistenz unter den Rahmenbedingungen des MAB-G und der MAB-AV nicht weiterhin in den WIFIs angeboten werden könnte.

Zu Anlage 7

Beim MAB-Aufbaumodul „Rehabilitationsassistenz“ ist zusätzlich der freiberufliche Heilmasseur als Praktikumsstelle aufzunehmen, da die Qualifikation des Heilmasseurs im Bereich Rehaassistenten der des Physiotherapeuten entspricht.

Ferner sind freiberufliche Physiotherapeuten zu streichen.

Zu Anlage 8

Die freiberuflichen Radiologietechnologen sind zu streichen.

Zu Anlage 16 Punkt 2

Auch hier ist (analog zu Anlage 7) der freiberufliche Heilmasseur als Praktikumsstelle aufzunehmen, damit der Rehaassistent das erweiterte Tätigkeitsfeld des Gesundheitsberufes Heilmasseur kennenlernt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.